

**Richtlinie
Investitionskostenzuschussprogramm (IKOPRO LIST) zur Förderung von
Investitionen zum nachhaltigen Wirtschaften im Gewerbegebiet List**

1. Ziel

1.1

Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Hannover hat das Pilotprojekt Lister Damm/Am Listholze gestartet, um Unternehmen im Gewerbegebiet Lister Damm/Am Listholze (kurz: Gewerbegebiet List) im Bestand zu sichern und das Gewerbegebiet zukunftsfähig aufzustellen.

Die Zielsetzung ist es, Unternehmen zum nachhaltigen Wirtschaften anzuregen, und gute Rahmenbedingungen für alle Akteure im Gewerbegebiet zu schaffen. Hierdurch sollen in Hannover Arbeitsplätze und Gewerbesteuern nachhaltig erhalten werden. Langfristig soll vor Ort ein „integriertes und nachhaltiges Gewerbegebiet“ entstehen. Das Vorhaben unterstützt die Zielsetzung des Masterplans 100% für den Klimaschutz und leistet einen Beitrag auf dem Weg zur klimaneutralen Region 2050. Bis zum Jahr 2050 sollen in der Region Hannover die Treibhausgase um 95 Prozent und der Endenergieverbrauch um 50 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.

Das Investitionskostenzuschussprogramm IKOPRO LIST ist als niedrighschwelliges Angebot für Unternehmen angelegt, um Investitionen in Unternehmen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen.

Die Umsetzung der investiven Maßnahmen kann auch Impulsgeber zur Nachahmung für andere Unternehmen sein (Leuchtturmcharakter).

1.2

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie finanzielle Zuschüsse für Sachanlageinvestitionen (Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, technische Anlagen, Maschinen usw.), wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Das Projekt leistet beim Antragssteller einen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften,
2. das Projekt ist dazu geeignet, wesentlich zur Entwicklung eines integrierten und nachhaltigen Gewerbegebietes beizutragen und das Gewerbegebiet im Bestand zu sichern.

Gefördert werden investive Maßnahmen aus den folgenden Bereichen:

- Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien,
- Ressourceneffizienz und zum Ressourcenschutz und
- Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität.

Förderfähige Projekte können beispielsweise sein:

- Austausch ineffizienter Pumpen,

- Optimierung von Druckluftsystemen,
- Austausch alter Wärme-/Kälteerzeuger durch hocheffiziente neue Technologien,
- Bau regenerativer Erzeugungsanlagen,
- Austausch von Leuchtmitteln durch LED,
- Speichertechnologien im Zusammenspiel mit erneuerbaren Energien,
- Energetische Gebäudeverbesserungen oder
- Ladestation für Elektrofahrzeuge.

1.3

Nicht förderfähig sind Maßnahmen wie:

Betriebsmittel, Ersatzbeschaffungen, Sollzinsen, Ausgaben für den Wohnungsbau einschl. Betriebswohnungen, Rabatt/Skonto, Leasing, Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt), Finanzierung (z.B. Umschuldung), Umsatzsteuer, Abschreibungen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Gewerbegebiet List.

2.1

Unternehmen gelten als KMU, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Kleinstunternehmen

sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und

einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen

sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und

einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen

sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und

einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Für die Berechnung der KMU-Schwellenwerte ist das Geschäftsjahr vor Antragsstellung der Förderung heranzuziehen.

2.2

KMU gelten als Unternehmen im Gewerbegebiet List, wenn sie ihren Sitz, ihre Niederlassungen oder ihre Betriebsstätten im „Gewerbegebiet List“ (Anlage 2 Fördergebiet IKOPRO LIST) haben, sowie Vermieter dort ansässiger Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten sind, solange die Fördermaßnahme in diesem Gewerbegebiet umgesetzt wird.

3. Fördervoraussetzungen

Die förderfähigen Projekte sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Maßnahme erfüllt die Kriterien nach Ziffer 1.2.

- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Das Vorhaben überzeugt durch einfache Umsetzbarkeit und ist als Vorbild für weitere Unternehmen geeignet.
- Bei den zu fördernden Projekten soll es sich um konkrete Umsetzungen handeln, die ohne dieses Förderprogramm nicht oder erst später zur Umsetzung kommen würden.
- Die geförderten Maßnahmen dürfen dem Klimaschutz nicht entgegenwirken (Winlose-Beispiel Klimaanlage).
- Die Summe aller Förderungen darf die Kosten des Projektes nicht überschreiten.
- Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, Gaststätten.
- Das Vorhaben unterstützt die Zielsetzung des Masterplans 100% für den Klimaschutz und leistet einen Beitrag auf dem Weg zur klimaneutralen Region 2050.
- Der Fördermittelempfänger erklärt sich bereit, zum beantragten Vorhaben entsprechende Energiedaten zur statistischen Auswertung 3 Jahre nach Durchführung der beantragten Maßnahme auf Anforderung des Fördermittelgebers zur Verfügung zu stellen, soweit diese in einem vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind.

Der Fördermittelgeber empfiehlt vor Beantragung der Förderung eine Energieberatung oder eine der Maßnahme entsprechend vergleichbare Beratung. Die Beratung ist aber nicht Voraussetzung für die Beantragung der Förderung. Qualifizierte Beratungsstellen können beim Fördermittelgeber erfragt werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1

Die Förderung wird anteilig als zweckgebundener Investitionszuschuss gewährt (projektgebundener Zuschuss). Eine Rückforderung der Fördermittel aufgrund zweckwidriger Verwendung bleibt hiervon unberührt.

4.2

Die Förderung beträgt maximal 50 % der anerkennungsfähigen Nettokosten des geförderten Projektes. Die maximale Förderung ist je Antrag auf 5.000 Euro begrenzt. Je KMU ist nur ein Antrag zulässig.

4.3

Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

4.4

Die Förderung ist kumulierbar mit Fördermitteln weiterer Fördermittelgeber, soweit dies nach deren Bestimmungen zulässig ist.

5. Antragsverfahren

5.1

Der Förderantrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im Antragsformular oder zu einem späteren Zeitpunkt gesondert schriftlich angezeigt werden und ist nach Zustimmung durch den Fördermittelgeber nicht förderschädlich. Die Zustimmung erfolgt innerhalb von spätestens 21 Tagen nach Eingang des Antrages und kann auch per Mail erfolgen. Da über eine mögliche Bewilligung in dem Fall erst nach Maßnahmenbeginn entschieden wird, liegt der vorzeitige Maßnahmenbeginn im Risiko des Antragsstellers.

5.2

Der Förderantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragformulars schriftlich bei der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Hannover zu stellen (Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wirtschaftsförderung, Vahrenwalder Straße 7, 30165 Hannover).

Inhalte des Antrages sind folgende Unterlagen:

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit der Beschreibung der geplanten Maßnahme und der Darlegung der ökologisch, ökonomisch und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte und Leuchtturmfunktion der Maßnahme (maximal 1 DIN-A4-Seite)
- eine Kostenkalkulation oder ein Angebot zur beantragten Fördermaßnahme

5.3

Im Förderzeitraum wird alle drei Monate über die Gewährung von Förderungen entschieden. Die Stichtage werden gesondert im Internet unter <http://www.wirtschaftsfoerderung-hannover.de/Wirtschaftsförderung-der-Landeshauptstadt-Hannover> veröffentlicht.

6. Bewilligung und Auszahlung der Förderung

6.1

Nach den jeweiligen Stichtagen werden die bis dahin eingegangenen Anträge von einer Fachkommission bewertet, die über die zu fördernden Projekte entscheidet. Die Fachkommission setzt sich zusammen aus

- 2 Fachvertretern des Bereiches Wirtschaftsförderung und
- 1 Fachvertreter des Bereiches Umweltschutz.

Die Vertreter der Fachkommission können sich im Bedarfsfall von einer anderen Personen ihrer Institution vertreten lassen. Die Fachkommission kann bei Bedarf um beratende Mitglieder erweitert werden.

Eine Entscheidung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach den jeweiligen Stichtagen.

6.2

Eine mögliche Förderzusage erfolgt durch Bewilligungsbescheid, in dem auch die Auszahlungsmodalitäten und der Verwendungsnachweis geregelt sind.

Die sachgemäße Verwendung der Fördermittel muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen.

6.3

Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Wirtschaftsförderung der LHH übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahme.

6.4

Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung der vorliegenden förderfähigen Anträge aus, trifft die LHH anhand der Übereinstimmung der Anträge mit demwendungszweck und den Förderkriterien eine Auswahl. Nicht abgerufene Mittel werden auf das Folgequartal übertragen.

Ein Antrag auf Förderung kann pro Vorhaben nur einmal gestellt werden.

Nicht-berücksichtigte Anträge können auf formlosen Antrag einmalig in die nächste Entscheidungsrunde übernommen werden.

7. Auswahlkriterien

Für die Förderung werden folgende Hauptkriterien herangezogen:

I. Nachhaltigkeitsaspekt der Maßnahme

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme ist ein wichtiger Aspekt für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die positive Entwicklung des Gewerbegebietes. Daher sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Vorteile bei der Maßnahmenumsetzung darzulegen.

II. Leuchtturmcharakter für das Gewerbegebiet/Stadtgebiet

Vor Ort soll die Entwicklung eines „integrierten und nachhaltigen Gewerbegebietes“ vorangetrieben werden. Die beantragte Maßnahme soll sich durch ihre Innovationskraft oder ihrem Beitrag zur Steigerung der städtebaulichen Qualität auszeichnen und durch ihre Strahlkraft auch beispielhaft für andere Unternehmen und Wirtschaftsteilnehmer sein. Idealerweise regt die Umsetzung der investiven Maßnahme zur Nachahmung im Gewerbegebiet an und wirkt hierdurch als Multiplikator im Gewerbegebiet und darüber hinaus (Leuchtturmcharakter).

III. Arbeitsplatzeffekte

Ein wichtiger ökonomischer Indikator, ob eine Maßnahme zum nachhaltigen Wirtschaften des Antragsstellers beitragen kann, ist die Auswirkung auf die vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplätze. Ein Gradmesser hierfür ist, inwieweit die Maßnahme zur Stabilisierung von Dauerarbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen* oder sogar zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze geeignet ist.

**Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Dazu zählen sowohl Inhaber als auch Geschäftsführer, jedoch keine geschäftsführenden Gesellschafter. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten bleiben unberücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angelegt werden, anteilig gemäß ihrem Vollzeitäquivalent berücksichtigt. Ausbildungsplätze werden mit ihrem Vollzeitäquivalent anerkannt.*

IV. Unternehmensgröße

Kleineren Unternehmen stehen in der Regel zur Umsetzung von Projekten zum nachhaltigen Wirtschaften im Vergleich weniger Ressourcen zur Verfügung, dem Umstand wird durch eine unterschiedlich hohe maximale Punktzahl Rechnung getragen.

Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
I. Nachhaltigkeitsaspekt der Maßnahme	30
Ökologische, ökonomische und soziale Vorteile bei der Maßnahmenumsetzung	30
II. Leuchtturmcharakter	30
für das Gewerbegebiet List	15
auch über das Gewerbegebiet List hinaus (Stadtgebiet Hannover)	15
III. Arbeitsplatzeffekte	20
Stabilisierung der Arbeits- und Ausbildungsplätze	10
Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze	10
IV. Unternehmensgröße	20
Kleinstunternehmen (weniger als 10 MA)	20
Kleines Unternehmen (10 MA - 50 MA)	10
Mittleres Unternehmen (51 MA – 249 MA)	0

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 17.06.2016 in Kraft und am 31.01.2021 außer Kraft.